



gegen welchen innerhalb eines Monats bei dem zuständigen Schiedsgericht (§ 76) Berufung eingelegt werden kann. Bei allen Schriftsätzen ist die Angabe des Datums von grosser Wichtigkeit. Für die Entscheidung massgebende That-sachen sind unter Angabe der Beweismittel anzuführen, ebenso ist stets eine Abschrift beizufügen und von dem Beteiligten oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Wird gegen den Bescheid der Berufsgenossenschaft Berufung eingelegt, kann der Vorsitzende der Berufsgenossenschaft zur Gegenäusserung zustellen. Erfolgt eine, muss der Berufende davon in Kenntnis gesetzt werden.

Zur mündlichen Verhandlung wird durch eingeschriebenen Brief eingeladen. Der Verletzte kann den Termin wahrnehmen oder einen Vertreter senden. Das Verfahren ist kurz, da 25—30 Sachen in einer Sitzung erledigt werden, deshalb muss man sich über Anträge etc. vorher klar sein. Zeugen und Sachverständige können vernommen werden, wichtig ist, sich auf solche zu berufen, welche nach ihrer praktischen Thätigkeit ein richtiges Urteil der Erwerbsunfähigkeit abgeben können, um das meist entgegenstehende Gutachten des Vertrauensarztes zu entkräften.

Durch Protokoll ist festzustellen:

1. Erklärungen, welche die Zurücknahme bezwecken, Anerkennnisse, Verzichtleistungen und Vergleiche.
2. Anträge und Erklärungen, welche von den Schriftsätzen abweichen.
3. Aussagen von Zeugen und Sachverständigen, soweit diese nicht früher gehört waren, oder von ihrer früheren Aussage abweichen.
4. Ergebnisse des Augenscheines.
5. Beschlüsse und Urteilsformel des Schiedsgerichts.

Hieraus ist zu ersehen, worauf bei Berufungsschriften Wert gelegt werden muss. Die Entscheidung wird beiden Teilen zugestellt. (§ 79) Innerhalb eines Monats kann beim Reichs-Versicherungs-Amt Rekurs eingelegt werden. Das Verfahren ist ähnlich dem des Schiedsgerichts. Es muss ein neuer Schriftsatz eingereicht werden, welcher den Anspruch bezeichnet und begründet, insbesondere sollen auch vorliegende neue That-sachen und Beweismittel angeführt sein, dann folgen Gegenäusserungen, Einladungen zum Termin etc. Im Fall des Ausbleibens der Parteien wird nach Lage der Akten entschieden. Hat der Vertrauensarzt ein Gutachten über die Höhe der Erwerbsfähigkeit abgegeben, beantrage man anzugeben, durch welche Beschäftigung dies geschehen und lade aus dieser Branche Sachverständige zur Gegenäusserung. Das Reichs-Versicherungs-Amt kann das angefochtene Urteil aufheben und an das Schiedsgericht oder zuständige Genossenschaftsorgan zurückweisen; es entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen. Das Ergebnis wird öffentlich verkündet. Der Spruchsenat des Reichs-Versicherungs-Amtes besteht aus dem Vorsitzenden, zwei richterlichen Beamten, ein Beisitzer der Arbeitgeber und einer der Arbeitnehmer aus der betreffenden Berufsgenossenschaft. Nur bei schweren Formverletzungen, unvorschriftsmässiger Besetzung der erkennenden Stelle oder wenn das Urteil auf gefälschten Urkunden beruht, kann die Anfechtung auf Grund der Zivilprozessordnung erfolgen.

Nach der entgeltlichen Festsetzung der Rente, nutzt die Berufsgenossenschaft die ihr nach § 88 gewährten Rechte gründlich aus. Sie lässt den Verletzten durch ihre Vertrauensmänner überwachen, fordert ihn auf, sich Prüfungen seines Gesundheitszustandes zu unterwerfen oder schiekt ihn in eine Heilanstalt (§ 23) wenn begründete Annahme vorhanden ist, dass die Erwerbsfähigkeit dadurch gehoben wird. Diesen Anforderungen muss der Verletzte nachkommen, da ihm sonst die Rente ohne weiteres gekürzt oder vorenthalten werden kann. (§ 92.) Die Rentenherabsetzung verfügt die Berufsgenossenschaft, sie tritt nach kurzer Zeit ein und nun beginnt es von neuem mit den Berufungen, Terminen etc. Innerhalb der ersten zwei Jahre kommt es häufig genug vor, ehe ein schwebendes Verfahren er-

ledigt wurde, dass bereits eine neue Herabsetzung der Rente geschah (§ 90) und demnach ein neues Verfahren eingeleitet wurde. Aerztliche Gutachten sind hierbei von grosser Bedeutung, da bei den Schiedsgerichten und Berufsgenossenschaften bereits Medizinalräte solche abgeben, so ist es notwendig, ein Gegengutachten von einem Professor oder sonstiger Kapazität auf dem betreffenden medizinischen Gebiet einzufordern, da das Reichs-Versicherungs-Amt sonst dem ärztlichen Urteil wenig Bedeutung beimisst. Der Vorschlag des Genossen Simanowsky mit drei Aerzten deshalb in Verbindung zu treten, kann für diese — bekunden sie oft gegenteilig, — den Nachteil haben, dass sie einem ärztlichen Ehrengericht unterworfen werden, weil die begründete Annahme vorliegt, sie ständen im Dienstsozialdemokratischer Bestrebungen. Kommt man also auf dem geraden Weg nicht vorwärts, verschweige man, weshalb das Attest verlangt wird, sind die Mittel vorhanden, bezahle man einen Arzt zeitweise, verlange auf Grund dieser Behandlung ein Attest, oder sage; weil man sich in ein Stift aufnehmen lassen will, wird ein Attest benötigt.

(Fortsetzung folgt.)

## Korrespondenzen.

(Korrespondenzen ohne Beidruck des Stempels der Zahlstelle oder Filiale finden keine Aufnahme.)

**Altwater.** In der am 1. ds. Mts. hier stattgefundenen Monatsversammlung gelangte unter anderen auch folgender Antrag zur einstimmigen Annahme: Wie auf dem diesjährigen 1. Bezirkstage für die Innehaltung des § 10 der Bezirks-Bestimmungen, »Das Halten eines Vortrages«, nicht viel Zeit übrig. Da ferner die auf den Bezirkstagen gehaltenen Vorträge nur einer kleinen Zahl von Mitgliedern zu gute kommen, macht die Zahlstelle Altwater den Vorschlag, diesen § fallen zu lassen, statt dessen einen Agitationsredner einmal im Jahre, entweder auf Kosten der Bezirkskasse, oder wenn diese zu schwach, mit Hilfe der Hauptkasse alle zum Bezirk gehörigen Orte bereisen zu lassen. Wir sind der Meinung, dass gerade in Schlesien, wo die Verhältnisse in unserem Beruf noch sehr im Argen liege, eine regelmässige und durchgreifende Agitation am aller notwendigsten ist. Auch hoffen wir, von dieser im Verfolg der gemachten Kostenaufwendung, einen grösseren Erfolg zu wünschen, dass sich alle zum Bezirk gehörigen Zahlstellen hierüber äussern.

M. R.

**Berlin.** Lichtdrucker. Am Sonnabend, den 8. Nov. hielt die Filiale der Lichtdrucker etc. ihre regelmässige Mitgliederversammlung ab. Vor Eintritt in die Tagesordnung teilte der Vorsitzende Kollege Jantzen mit, dass Kollege Vetter, Lichtdrucker verstorben ist. Zu Ehren des Verstorbenen erhoben sich die Anwesenden von den Plätzen. Hierauf hielt Fri. Alt-mann einen mit reichem Beifall aufgenommenen Vortrag über Goethe's »Glaube«. An der Diskussion beteiligten sich mehrere Kollegen. Zum Punkt 4; Regelung unseres Arbeitsnachweises, führte Kollege Jantzen aus, dass der Nachweis, wie er jetzt besteht, für uns nicht praktisch ist. Da der Zentralarbeitsnachweis von der Berliner Verwaltung geregelt wird, auch Statistiken ausgearbeitet werden müssen; ist es zu einer Notwendigkeit geworden, dass auch der Lokal-Arbeitsnachweis in denselben Händen sich befindet, wo der Zentral-Arbeitsnachweis ist. Infolgedessen beschloss die Versammlung, dass vom 1. Dezember d. J. der Arbeitsnachweis sowie die Auszahlung der Unterstützung beim Vorsitzenden Kollegen Jantzen, Mühlenstr. 31,II geschieht. Ferner wurde ein Reglement angenommen zur Regelung des Nachweises, welches gedruckt jedem Mitgliede ausgehändigt werden soll, das Reglement umfasst: 1. Jeder arbeitslose Kollege muss sich 2mal wöchentlich melden. 2. An arbeitslose Kollegen wird eventl. der Reihe nach geschrieben. 3. Kollegen müssen die Stellung annehmen, welche ihnen nachgewiesen wird, andernfalls ist ein stichhaltiger Grund anzugeben, wenn der Kollege nicht die betr. Stellung annehmen will. 4. Jeder Kollege soll nur solche Stellung annehmen, welcher er gewachsen ist. 5. Die Kollegen haben noch denselben Tag anzuzeigen, ob sie die Stellung erhalten haben oder nicht. 6. Wer auf Aushilfe arbeitet, bleibt noch 14 Tage im Buch verzeichnet. 7. Das Umfragen bei den Firmen ist verboten, und bekommen Zuwiderhandelnde keine Arbeitslosenunterstützung. 8. Unorganisierte Kollegen werden auch in der Arbeitslosenliste geführt, kommen aber erst, wenn sich kein organisierter Kollege gemeldet hat, an die Reihe. 9. Die Meldezeit ist beim Koll. Jantzen abends von 6—7 Uhr am Mittwoch und am Sonnabend. Dies ist der Umriss des Reglements, ausführlicher und gedruckt wird es noch jedem Kollegen übermittelt. Die Diskussion über diesen wichtigen Punkt war eine sehr eifrige und hofft die Versammlung, dass von jetzt ab die Kollegenschaft diese Beschlüsse auch streng beachten wird und vor allen Dingen nun das Umfragen bei den Firmen unterlässt. Entschieden wurde noch gegen das systemlose Sammeln gesprochen. Es sollen nur

Listen des Vereins resp. der Matinee-Kommission beachtet werden.

**Berlin, Filiale I.** Am 30. Oktober fand die Quartalsversammlung statt. Auf der Tagesordnung stand: 1. Geschäftliches; 2. Arbeiterschutzgesetzgebung, Referent Kollege Dübelt; 3. Diskussion; 4. Kassen- und Quartalsbericht; 5. Verschiedenes. Unter Geschäftliches teilte Kollege Borisch mit, dass bei der Firma Schäfer einige Geschäftsversammlungen abgehalten wurden, in der verschiedene Missstände, welche unhaltbar sind, zur Sprache gebracht wurden und für deren Abhilfe gesorgt werden soll. Im weiteren teilte Borisch mit, dass am 14. Dezember eine Urnavorstellung stattfand. Kollege Dübelt erhielt hierauf das Wort zu seinem Vortrag: Es liegt im Interesse der Arbeiter selbst, sich mehr um die Sozialgesetzgebung zu kümmern, da diese vielfach noch im Unklaren über derartige Gesetze sind. Schon im alten römischen Recht war ein Haftpflichtgesetz vorgesehen, die Kosten jedoch sollten die Arbeiter tragen. Hiergegen lehnten Sie sich auf, das Gesetz kam nicht zu stande. Seit dem Jahre 1860 entwickelte sich die Industrie immer mehr. Es trat ein Arbeitermangel ein, so dass die Unternehmer gezwungen waren, Arbeiter vom Lande heranzuziehen. Bis 1870 existierte das Eisenbahngesetz vom Jahre 1830. 1871 verlangte Bebel im Reichstag, dass für Unfälle Gesetze geschaffen werden sollen. Erst im Jahre 1881 wurde dem Reichstag der Entwurf eines Unfallversicherungsgesetzes vorgelegt. Derselbe fiel mit Hilfe des Zentrums durch. Ein zweiter Entwurf gelangte 1884 an den Reichstag, wurde aber erst 1887 Gesetz. Allgemein bekannt ist, dass der Unternehmer einen grossen Teil der Kosten trägt, nicht zu vergessen aber, dass die Krankenkassen den Hauptteil tragen. Auf der Pariser Weltausstellung war der berühmte Obelisk ausgestellt, welcher darstellen sollte, was das Unternehmertum für die Arbeiter ausgiebt, leider haben sie vergessen, einen Obelisk auszustellen, welcher die Leistungen der Arbeiter für die Unternehmer darstellt. Bereits im Jahre 1896 ging dem Reichstage ein Gesetzesentwurf behufs Abänderung der Unfallversicherungsgesetze zu, wurde in einer Kommission beraten, gelangte jedoch, weil derselbe zu viel für die Arbeiter enthielt, nicht zur Erledigung. Eine nochmalige Umarbeitung wurde vorgenommen, dem Reichstag vorgelegt und von diesem im Jahre 1900 genehmigt. Bis zu diesem Jahre wurden 100 Millionen für Unfälle gezahlt, wahrlich ein erschreckendes Bild, ein trauriges Resultat, was die Industrie an Menschenmaterial verbraucht hat. In eingehender Weise schilderte nun der Referent die Versicherungspflicht, Einrichtung der Berufsgenossenschaften, befasste sich hauptsächlich mit der Unfallrente. Die Rente wird ohne Rücksicht, ob der Verletzte die Schuld trägt oder ein anderer, gezahlt. Die Höhe der Rente richtet sich erstens nach dem Jahresarbeitsverdienst des Verletzten, zweitens nach der verminderten Erwerbsfähigkeit mit der Massgabe, dass der 1500 Mk. übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung gelangt. Von dem festgestellten Jahresarbeitsverdienst erhält der Verletzte bei völliger Erwerbsunfähigkeit als Vollrente 60% Prozent, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit ein Teil der Vollrente. Bei Todesfall des Verletzten erhält die Witwe 20 Proz., jedes hinterbliebene Kind bis zum 15. Jahre je 20 Prozent, jedoch nicht mehr als 60 Proz. desselben. Des weiteren betonte Kollege Dübelt, dass es von Wichtigkeit für den Verletzten ist, eine Abschrift vom ersten Untersuchungsprotokoll zu verlangen, sowie bei Berufungen sich von einem Sachverständigen vertreten zu lassen. Ein irriger Grundsatz, dass für verschiedene Verletzungen ein fester Satz besteht. Gegen Entscheidungen eines Schiedsgerichts hat der Verletzte das Recht Berufung einzulegen. Die Frist beträgt 1 Monat. Als oberste Instanz gilt das Reichsversicherungsamt. In erster Linie soll sich ein Verletzer an ein schon in vielen Städten bestehendes Arbeiterssekretariat wenden, um sich dort die ersten Informationen für sein ferneres Verhalten bei Festsetzung der Rente von seiten der Berufsgenossenschaft, gegenüber derselben zu holen. Nach Erwähnung, dass vom 1. Januar 1903 in Berlin ein Zentral-Arbeiterversicherungsamt, gegründet von den Gewerkschaften, in Kraft tritt, schloss Kollege Dübelt seinen mit Beifall aufgenommenen lehrreichen Vortrag. In der Diskussion bemängelte Kollege Fisch, dass bei derartigen Vorträgen die Versammlungen immer so schwach besucht sind und bedauert, dass die Kollegen nicht mehr Interesse für den Verband zeigen, da es jedem Kollegen möglich sein muss, einmal im Monat in der Versammlung zu erscheinen. Zum 4. Punkt gab Kollege Borisch nachfolgenden Kassenbericht: Einnahme: 9127 Wochenbeiträge à 50 Pf. = 4563,50 Mk.; 89 Wochenbeiträge à 40 Pf. = 35,60 Mk.; 48 Eintrittsgelder à 50 Pf. = 24 Mk. Summa 4623,10 Mk. Ausgabe: An die Hauptkasse 942,98 Mk.; Reiseunterstützung 521,60 Mk.; Arbeitslosen-Unterstützung 2299,60 Mk.; Umzugskosten 246,05 Mk.; Gemassregelten-Unterstützung 60 Mk.; 12 Proz. für örtliche Ausgaben 552,87 Mk.; Summa 4623,10 Mk. Mitgliederbestand am Schluss des letzten Quartals 881. Eingetretten mit Einschreibegeld 48, ohne 22, vom Ausland 4, vom Militär 9, zusammen 964. Ausgeschlossen wegen Beitragsresten 32, freiwillig ausgetreten 3, gestorben 2, zum Militär 7, abgereist 18, zusammen 62. Mitgliederbestand im Quartal 902. Auf Antrag des Kollegen Fisch wurde dem Kollegen Borisch einstimmig Decharge erteilt. Bei der Verlesung der neu aufgenommenen Mitglieder



